

Informationen zur Anzeigepflicht von Tiergehegen

nach § 43 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 30 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

1. Tiergehege

Ein anzeigepflichtiges Tiergehege weist folgende Merkmale auf:

1. Es handelt sich um eine **dauerhafte** Einrichtung
2. **außerhalb** von Wohn- und Geschäftsgebäuden,
3. die während eines Zeitraumes von **mindestens 7 Tagen** im Jahr zur Haltung
- 4.a) von **Tieren der besonders bzw. streng geschützten wild lebenden Arten**¹ dient
oder
- 4.b) im Fall der Haltung von Tieren **nicht besonders bzw. streng geschützter wild lebender Arten** insgesamt eine **Grundfläche von 50 m²** überschreitet.

Beispiele: Volieren im Garten zur Haltung von Papageien, Sittichen, europäischen Singvögeln (Stieglitz, Gimpel, etc.) sowie Eichhörnchen.

Unabhängig von der Anzeigepflicht sind generell für die Errichtung und den Betrieb aller Tiergehege sicherzustellen, dass:

- bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innere Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,
- die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,
- dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
- die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden,
- weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und
- das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

¹ Ob es sich um ein Exemplar der besonders oder der streng geschützten Arten handelt, kann mit Hilfe der Artenschutzdatenbank „WISIA“ (= Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz) des Bundesamtes für Naturschutz in Erfahrung gebracht werden. Die Datenbank ist unter folgendem Link erreichbar: www.wisia.de

2. Anzeigepflicht

Anzeigepflichtig sind

- die **Errichtung eines Tiergeheges** (Neubau),
- die **Erweiterung** (z. B. Vergrößerung, zusätzliche Voliere bzw. Einzelgehege),
- die **wesentliche Änderung** (z. B. neue Tierarten, Vergrößerung Tierbesatz) sowie
- der **Betrieb**.

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde **mindestens einen Monat im Voraus** anzuzeigen.

Die Anzeige von Tiergehegen im Stadtgebiet Osnabrück erfolgt durch das beigefügte Anzeigeformular bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Osnabrück.

3. Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind:

- Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
- Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und die Halterin oder der Halter einen gültigen Falknerschein besitzt,
- Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

4. Wichtige Hinweise

Die Anzeigepflicht für Tiergehege ersetzt keine darüber hinaus gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, Eingriffsgenehmigung, tierschutzrechtliche Genehmigung). Diese Genehmigungen sind soweit erforderlich bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen.

Die Anzeigepflicht für Tiergehege ersetzt ebenfalls nicht die Tierbestandsmeldungen. Alle lebenden Wirbeltiere der besonders bzw. streng geschützten Arten sind meldepflichtig.

Der Tierbestand ist dem *Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz* (NLWKN), Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover, zu melden. Informationen zur Tierbestandsmeldung entnehmen Sie dem folgendem Link:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/internationaler_artenschutz_cites_tierbestandsmeldung/tierbestandsmeldung/die-meldepflicht-der-bundesartenschutzverordnung-fuer-besonders-geschuetzte-wirbeltiere-45386.html

Zudem unterliegen zahlreiche Exemplare besonders bzw. streng geschützter Säugetier-, Reptilien- und Vogelarten der Kennzeichnungspflicht. Dazu gehören alle in Anlage 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgelisteten Arten.

Bei Fragen zur Kennzeichnung wenden Sie sich bitte auch an den NLWKN. Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/internationaler_artenschutz_cites_tierbestandsmeldung/kennzeichnung/die-kennzeichnungspflicht-der-bundesartenschutzverordnung-fuer-lebende-wirbeltiere-42544.html